

Oestreicher Marc
Hammerstrasse 131
CH-4057 B a s e l

Basel 31.3.17

Einschreiben

Staatsanwaltschaft BS
Strafbefehlsabteilung
Binningerstrasse 21
CH-4001 B a s e l

Strafverfahren V170307 056

Einsprache i.S.v. Art. 354 StPO gegen den Strafbefehl vom 22.3.17

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, vertreten durch Mlaw R. Barth, Staatsanwalt

gegen

Marc Oestreicher, geb. 24.05.1961, Geburtsort: Bern, Nationalität: Schweiz, Wohnort:
Hammerstrasse 131, CH-4057 Basel (Beschuldigter)

erhebt der Beschuldigte Einsprache gegen den Strafbefehl im Strafverfahren V170307 056 vom
22. März 2017 und stellt folgende

Rechtsbegehren:

- Der Strafbefehl vom 22. März 2017 sei infolge Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV wegen Unverhältnismässigkeit und aufgrund Verletzung von Art. 9 BV wegen Willkür vollumfänglich aufzuheben.
- Eventualiter sei die Strafe in Form Gemeinnütziger Arbeit abzuleisten.
- Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Einsprachegegnerin.

Formelles

Die mit vorliegendem Rekurs angefochtene Verfügung wurde dem Unterzeichnenden am
24.3.2017 zugestellt, womit die 10-tägige Einsprachefrist mit heutiger Eingabe gewahrt ist.

Falsche Feststellung/Darstellung des Sachverhalts

Der Sachverhalt hat sich in mehrerer Hinsicht anders zugetragen, als er im Strafbefehl wiedergegeben wird. Vorweg stelle ich den Sachverhalt dar, wie er im Strafbefehl beschrieben wird (Sachverhalt gemäss Strafbefehl). Im Anschluss schildere ich den Sachverhalt aus meiner Sicht (Sachverhalt aus Sicht des Beschuldigten):

a) Sachverhalt gemäss Strafbefehl

Die Busse stützt sich gemäss Staatsanwaltschaft auf folgenden Sachverhalt:

«Der Beschuldigte erschwerte am 07.01.2017 um 20.35 Uhr an der Klybeckstrasse in Basel vis-à-vis der Liegenschaft Nr. 8 zusammen mit seiner Ehefrau Andrea Schubert Polizeibeamten der Kantonspolizei Basel-Stadt die Ausübung ihres Dienstes wie folgt: als die Polizeibeamten beim Kasernenareal eine männliche dunkelhäutige Person zwecks Abklärung deren Aufenthaltsstatus kontrollierten, sprachen der Beschuldigte und seine Ehefrau die Polizeibeamten von hinten grob an und gingen auf diese zu, so dass sich ein Polizeibeamter umdrehen musste um die Rückensicherung zu übernehmen; der Beschuldigte und seine Ehefrau wetterten die Polizeibeamten an, was sie machen würden und ob diese Kontrolle ihr Ernst sei; sie äusserten, dass die Polizeibeamten diese Person nur kontrollieren würden, weil sie schwarz sei und dies nicht der Job der Polizei sei; sie unterstellten den Polizeibeamten, dass diese gar keinen Grund hätten diese Person zu kontrollieren und fragten nach ob diese überhaupt über seine Recht Bescheid wisse; sie weigerten sich trotz mehrfacher Aufforderung den Kontrollort zu verlassen und redeten weiter auf die Polizeibeamten ein; der Beschuldigte drängte sich in Richtung der kontrollierten Person und sprach diese auf Englisch an, so dass ein Polizeibeamter den Beschuldigten zurückhalten musste; der Beschuldigte äusserte, dass die Polizisten rassistisch agieren würden und diese Person nur aufgrund ihrer schwarzen Haut kontrollieren würde; der Beschuldigte und seine Ehefrau verhielten sich aufdringlich und aufbrausend, so dass die kontrollierte Person zwecks Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notgedrungen vorzeitig aus der Polizeikontrolle entlassen werden musste.»

b) Sachverhalt aus Sicht des beschuldigten Einsprechers

Zum genannten Zeitpunkt patrouillieren die Polizistin und die Polizisten im Polizeiauto in Richtung Claraplatz. Meine Frau Andrea und ich gehen auf dem gegenüberliegenden Trottoir in die gleiche Richtung. Wir sehen einen Mann, warm angezogen und mit Mütze auf der Kasernenseite der Strasse, der zu Fuss in die Gegenrichtung unterwegs ist. Es ist dunkel und kalt. Der Mann geht ohne sich umzublicken, ohne anzuhalten oder schneller zu gehen seinen Weg. Kaum passiert das Polizeiauto den Mann, hält dieses an, die drei Polizeibeamten verlassen das Auto und unterziehen ihn einer Personenkontrolle. Daraufhin überqueren meine Frau und ich mit normalen Schrittempo die Strasse, um genauer beobachten zu können, was vorfällt. Wir gehen ca. 3 Meter zu der Gruppe heran, halten an und sprechen die Polizeibeamten in normalem Ton an. Wir fragen, weshalb der Mann kontrolliert werde. Die Polizeibeamten antworten uns, dass wir weitergehen sollen und sie keine Auskunft auf unsere Frage erteilen. Ich entgegne in anständigem Ton, dass ich vermute, sie kontrollieren diese Person nur aufgrund ihrer dunklen Hautfarbe, denn er habe in keiner Weise nur den geringsten Anlass für eine Kontrolle gegeben. Deshalb sei dies eine rassistische Praxis, so meine Worte. Wir drücken klar aus, dass wir der Meinung sind, dass diese Kontrolle nicht rechtens und nur aufgrund der Hautfarbe des Mannes erfolgt sei. Meine Frau fragt auch, weshalb sich die Polizeibeamten nicht entschieden hätten, uns zu kontrollieren. Ein Polizeibeamter fragt entrüstet, ob wir sie als rassistisch bezeichnen wollen. Wir verneinen dies und sagen, es gehe

uns um die angewandte Methode, wir verstünden nicht, weshalb der Mann kontrolliert werde (wir beobachten leider oft, dass dunkelhäutige Männer kontrolliert werden, daher haben wir genauer nachgefragt). Wir fragen nochmals nach, weshalb sie diesen Mann kontrollieren. Wir erhalten die Antwort, das sei ihre Aufgabe und sie fordern uns erneut auf weiterzugehen. Wir insistieren und fragen, was denn genau hier ihre Aufgabe sei. Ihre Aufgabe sei es, den Aufenthaltsstatus dieser Person zu überprüfen, so die Antwort. Danach versuche ich den Mann auf Englisch anzusprechen und ihn zu fragen, ob es in Ordnung sei, wenn wir uns hier einmischen. Ein Polizist tritt dazwischen, womit kein Augenkontakt mit der kontrollierten Person mehr möglich ist und wir werden von den Polizeibeamten verbal, jedoch vehement daran gehindert, Kontakt aufzunehmen. Nach einer Weile beendet der zweite Polizist die Kontrolle und lässt den Mann weitergehen. Nun verlangen die Beamten von uns die Ausweispapiere und nehmen unsere Personalien auf. Sie teilen uns mit, dass wir von ihnen verzeigt würden, da wir der wiederholten Aufforderung weiterzugehen, nicht nachgekommen seien und damit ihre Arbeit behindert hätten. Sie wiederholen, dass sie nur ihre Arbeit täten und auch für den Persönlichkeitsschutz der kontrollierten Person verantwortlich seien.

Meine Schilderung zeigt, dass der Sachverhalt wie er im Strafbefehl dargestellt wird sich von meiner Darstellung deutlich unterscheidet. Meine Frau (die ebenfalls gebüsst werden soll und die dagegen ebenfalls eine Einsprache eingereicht hat) und ich haben die Polizeibeamten nicht «grob» sondern in normalem Ton angesprochen. Ausserdem «wetterten» wir die PolizistInnen *nicht* an, sondern wir haben in anständigem Ton nachgefragt und bei unseren Fragen darauf insistiert, dass uns eine Antwort auf unsere Frage, weshalb der Mann kontrolliert werde, gegeben wird. Sicher haben wir *nicht* gefragt, ob diese Kontrolle ihr Ernst sei (das wäre einfach keine Formulierung von mir, ebenso wenig wie die behauptete Aussage «dass dies nicht der Job der Polizei sei»). Auch «drängte» ich mich nicht in Richtung der kontrollierten Person, wie es im Strafbefehl steht, sondern richtete mich nur verbal an ihn, um den Mann anzusprechen. Dabei ging es mir darum nicht etwas zu tun, was die kontrollierte Person gar nicht wünscht; ich wollte also die Persönlichkeit der kontrollierten Person respektieren. Auch mir ist der Persönlichkeitsschutz ein sehr wichtiges Anliegen. Als ich versucht habe den kontrollierten Mann auf Englisch anzusprechen, bin ich nicht auf ihn zugegangen und wurde auch nicht von dem Polizisten zurückgehalten - es gab keinen Körperkontakt. Es gab denn auch keinerlei Anlass, dass mich der Polizeibeamte hätte zurückdrängen müssen. Allerdings stellte sich der Beamte dazwischen und unterbrach mich verbal.

Die kontrollierte Person blieb die ganze Zeit ruhig und hat sich in keiner Art und Weise der Kontrolle widersetzt und auch nicht versucht Kontakt mit uns aufzunehmen. Daraufhin beendete der Polizeibeamte die Personenkontrolle und entliess den Mann. Der andere kümmerte sich inzwischen um uns. Die Polizistin war immer nur Beobachterin. Wir haben nachgefragt und die Vermutung geäussert, dass diese Person nur aufgrund ihrer schwarzen Haut kontrolliert würde bzw. den Verdacht geäussert, dass es sich um eine rassistisch motivierte Kontrolle handelt, in dem Sinne als die Hautfarbe (in Kombination mit dem männlichen Geschlecht) für die Kontrolle das ausschlaggebende Motiv war. Insgesamt haben wir durch unser Verhalten keinen Anstalten in eine Richtung gemacht, was die Polizeibeamten hätte beunruhigen müssen. Wir verhielten uns weder «aufdringlich» noch «aufbrausend», wie es im Strafbefehl steht. Was wir allerdings getan haben ist, wir haben unangenehme Fragen gestellt. Wir haben also einerseits das uns mindest mögliche unternommen, um Verantwortung und Zivilcourage zu zeigen, weil wir wissen, dass rassistische Polizeikontrollen eine Realität sind. Andererseits sind wir nicht über das der Situation angemessene Verhalten hinausgegangen, haben weder im Ton, in Gestik, Mimik, Körperhaltung anders agiert als im Rahmen eines durchschnittlich vernünftigen und verantwortungsbewussten Bürgers/Bürgerin. Demgegenüber haben die PolizistInnen offensichtlich überreagiert, erwarteten dass wir weiter gehen und damit unsere minimale

Verantwortung als Citoen/ne unterlassen. Dabei argumentieren die PolizistInnen, dass sie sich gezwungen sahen, offensiv zu intervenieren, die Kontrolle zu unterbrechen, wobei – wie ausführlich dargestellt – aus objektiver Perspektive keinerlei Anlass dazu bestand, umso mehr als sich die kontrollierte Person absolut kooperativ verhalten hat. Sie hat sich so verhalten, wie das gemäss aktuellen Forschungsergebnissen (s. unten) die Mehrheit der aufgrund ihrer Hautfarbe kontrollierten Personen tut, obwohl es sich um eine offenbar nichtige Kontrolle handelte (s. unten).

Abschliessend und kurz zum Sachverhalt: Wir verhielten uns zu jedem Zeitpunkt korrekt, anständig und verhältnismässig. Allerdings waren wir nicht bereit, ohne jegliche Antwort davon zu ziehen. Wir nahmen unser Recht war, uns in eine aufgrund der Indizien mit grosser Wahrscheinlichkeit diskriminierende Polizeikontrolle in einer angemessenen Form einzumischen. Die Indizien, dass es sich um eine nichtige Polizeikontrolle handelte, weil sie gegen das völker- und verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot verstösst und damit einen schwerwiegenden inhaltlichen Mangel und daher auch nichtig war, sind denn nicht gänzlich von der Hand zu weisen (s. auch die rechtlichen Ausführungen unten). Aktuelle Forschungsergebnisse der Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling zeigen denn auch, dass Schwarze Menschen oft in Polizeikontrollen geraten, während weisse Menschen diese Erfahrung nicht oder viel seltener haben.

Unverhältnismässiger Eingriff in die persönliche Freiheit

Die Busse stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in die persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV dar. Eine Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB liegt nicht vor. Art. 286 StGB ist gemäss Bundesgericht aufgrund der Entstehungsgeschichte und der Rechtsvergleichung restriktiv auszulegen. Es braucht eine gewisse Intensität des Widerstands. Die Durchführung der Amtshandlung muss wesentlich erschwert werden. Nicht strafbar ist die blosser Nichtbefolgung der Anordnung eines Beamten, wenn sich dessen Tätigkeit im Erteilen von Verhaltensanweisungen erschöpft. Unter der Schwelle des Strafwürdigen bleibt ausserdem, wer den Beamten anspricht und zum Absehen von der Handlung überredet, aber auch, wer ihn durch mehrmaliges Nachfragen oder gar List von seinem Vorhaben abbringt. Der hier vorliegende Einspruch eines Bürgers gegen die Art der Vornahme einer Amtshandlung, die den Beamten dazu bringt, die Handlung *freiwillig* abzubrechen, genügt offenbar nicht, um die Schwelle von Art. 286 StGB auch nur annähernd zu erreichen. Gestützt auf den von mir geschilderten Sachverhalt bestand auch kein Anlass für eine Verzögerung oder Erschwerung der Kontrolle (vgl. zum Ganzen ausführlich in STEFAN FLACHSMANN, Kommentar zu Art. 286 StGB, 542 ff.; STEFAN TRECHSEL/HANS VEST, Kommentar zu Art. 286 StGB, 1323 ff.).

Die Schwelle liegt gemäss Wortlaut von § 16 ÜStG zwar tiefer. Bestraft werden kann, wer Polizeiangestellten oder anderen öffentlichen Angestellten mit polizeilichen Aufsichtspflichten die Ausübung ihres Dienstes erschwert. Jedoch sollte das Tatbestandsmerkmal des Erschwerens auch hier im Lichte von Art. 286 StGB sowie im Minimum im Licht der Grund- und Menschenrechte ausgelegt sowie in jedem Falle dem verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Im Rahmen einer völker- und verfassungsrechtlich konformen, teleologischen Gesamtbetrachtung ist der Tatbestand eng auszulegen. Die Auslegung darf nicht dazu führen, dass das verhältnismässige kritische Hinterfragen von polizeilichem Handeln verunmöglicht wird und damit die rechtsstaatliche Kontrolle ad absurdum geführt wird, weil die Polizei faktisch tun und lassen kann, was sie möchte, wenn sie es nur genügend geschickt tut.

Keine Erschweris im Sinne von § 16 ÜStG liegt vor, wenn einer Aufforderung sich nicht einzumischen und wegzugehen nicht unwidersprochen Folge geleistet wird. Denn andernfalls würde dies bedeuten, dass Personenkontrolle nicht in Frage gestellt werden dürfen. Dies hätte zur Folge, dass sich strafbar macht, wer rechtswidriges Verhalten der Polizei auch auf anständige und angemessen Weise hinterfragt und nicht bereits nach der ersten Aufforderung davon ablässt. Dies würde der Möglichkeit willkürliche Polizeikontrollen kritisch zu begleiten, faktisch verunmöglichen und entbehrt jeglicher Proportionalität. Ausserdem ist eine Amtshandlung, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zuwiderläuft, rechtswidrig (BGE 98 IV 41 ff., S. 45 mit weiteren Hinweisen). Ich war als Beobachter nicht verpflichtet, der polizeilichen Aufforderung mich in eine mutmasslich diskriminierende Kontrolle nicht einzumischen, nachzukommen, umso mehr als ich die Kontrolle nicht unverhältnismässig gestört habe, sondern lediglich Fragen stellte. Darüber hinaus waren die PolizeibeamtInnen zu dritt, waren also sehr wohl in der Lage, die Situation angemessen zu kontrollieren.

Dass meine kritischen Fragen nicht vom Himmel gegriffen sind, zeigt nicht nur die Forschung, sondern darauf verweisen auch aktuelle rechtswissenschaftliche Publikationen im Plädoyer 2/2017 von DAVID MÜHLEMANN / TAREK NAGUIB / RÉKA PISKOTY (S. 32 ff.) sowie im Jusletter vom 6. März 2017 vom Polizeirechtsexperten und ehemaligen Polizeikommandanten MARKUS H. F. MOHLER (Rz 55 ff.). Mohler argumentiert, dass die im Polizeirapport gemachte Aussage, dass «eine männliche Person mit dunkler Hautfarbe» aufgefallen sei, den Verdacht aufkommen lässt, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit die Hautfarbe ausschlaggebend bzw. Anlass der Kontrolle gewesen sei (Rz 57). Vor diesem Hintergrund war und bin ich nicht bereit, mich meiner Verantwortung zu entledigen. Umso mehr als der Kontext, in welchem die von mir beobachtete Kontrolle stattgefunden hat, nun jeglicher sachlicher Bezogenheit entbehrt. Worin genau liegt das Spezische, das einen Schwarzen Mann, der an genanntem Ort zum genannten Zeitpunkt englanggeht verdächtig macht, das nicht auch mich als weissen Mann und meine weisse Frau ebenso verdächtig machen würde, wenn nicht das (wahrscheinlich) unbewusste rassistische Vorurteil, dass die Hautfarbe (sicher in Kombination mit Geschlecht und Lebensalter) ein Hinweis auf Illegalität oder Kriminalität bedeutet. Das jedoch verletzt Völker- und Verfassungsrecht. Dies bedeutet nicht, dass ich sage, die Polizeikontrolle sei mit rassistischer Absicht der Herabsetzung erfolgt; sie war aber offenbar rassistisch motiviert und rassendiskriminierend im Sinne des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und im Sinne des verfassungsrechtlichen Verbots der Diskriminierung in Artikel 8 Absatz 2 BV. Unabhängig von der Wahrscheinlichkeit war mein Agieren, und das möchte ich erneut betonen, jedoch durchgehend verhältnismässig, im Gegensatz – auch da wiederhole ich mich – zu jenem der Polizei mir und meiner Frau gegenüber.

Zahlreiche Erfahrungsberichte von kontrollierten Personen sowie eine aktuelle Untersuchung der Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling, einem Forschungsteam aus WissenschaftlerInnen, AktivistInnen und Betroffenen, belegen¹ denn auch, «dass diskriminierende Polizeikontrollen weiter verbreitet sind als gemeinhin angenommen und nicht als Ausnahmeerscheinung eines individuellen Einstellungs- und Verhaltensproblems bagatellisiert werden können». Besonders relevant seien sie in Bezug auf junge Schwarze Männer in Situationen, in denen aufgrund der Hautfarbe von einem Aufenthalt ohne Anwesenheitsrecht oder Drogenhandel ausgegangen wird.

Sodann, so die AutorInnen der Forschung weiter, beschreiben viele der Kontrollierten «die Situation als rassistisch motiviert, wenn auch nicht zwingend mit der Absicht rassistischer

¹ Vgl. <http://www.stop-racial-profiling.ch/de/berichte-studien/> (Zugriff: 16.03.2017).

Herabsetzung». Immer wieder werden Erfahrungen mit beleidigenden, unangemessenen und rassistischen Bemerkungen geschildert. Einzelne der Interviewten sehen in den rassistischen Kontrollen Defizite in der Führungskultur der Polizei. Daher erstaune es nicht, so sinngemäss die Erklärung verschiedener Kontrollierter gemäss Forschung, dass die Polizisten meist nicht über Kompetenzen in der Selbstreflexion eigener rassistischer Muster verfügten. Wenn sich die Kontrollierten zur Wehr setzen und nach den Gründen für die Kontrolle fragen, reagieren die Polizisten laut den Schilderungen häufig mit Abwehr. BeobachterInnen berichteten im Rahmen der durchgeführten Studie, dass Polizisten auf kritische Fragen oft aggressiv und unprofessionell reagieren. Statt sich dem Rassismusvorwurf selbstkritisch zu stellen, würden sie kommunizieren, dass sie keine Rassisten seien.

Nebst individuellen Diskriminierungserfahrungen, so der Aufsatz in der aktuellen Ausgabe des Plädoyers weiter, «verletzt Racial Profiling die kollektive Würde ganzer Gruppen und verursacht weitere höchst problematische Effekte. Es zementiert Stereotypen und fördert eine fremdenfeindliche und rassistische Stimmung, indem die Betroffenen öffentlich und für die ganze Umgebung sichtbar als Kriminelle oder illegale Einwanderer dastehen. Rassistische Polizeikontrollen belasten das Verhältnis der Polizei zu den betroffenen Minderheiten, indem sie Misstrauen schüren und im Kontakt Unsicherheiten und Missverständnisse schaffen. Die Bereitschaft in der Gesellschaft nimmt ab, im Bedarfsfall selber polizeiliche Dienste in Anspruch zu nehmen oder bei der Aufklärung von Straftaten behilflich zu sein.»

Vor diesem Hintergrund bin ich als ein angemessen agierender Bewohner dieser Stadt nicht bereit, mich meiner Mitverantwortung für die Einhaltung des Rechtsstaates im öffentlichen Raum unwidersprochen zu entledigen. Angesichts aktuellen Forschungsergebnissen, wäre das denn auch schlicht zynisch. Vielmehr muss es möglich sein, Personenkontrollen kritische zu hinterfragen, so lange sie eben nicht auf unverhältnismässige Weise stattfinden. Die im Strafbefehl vorgenommene Sachverhaltsdarstellung ist derart übertrieben, dass ich davon ausgehen muss, dass die kontrollierenden PolizistInnen hier selbst unsicher wurden und sicher sein möchten, dass sie mit der Busse durchdringen. Wenn nun der Polizei mehr Glauben geschenkt wird als mir und meiner Frau, muss vorausgeschickt werden, dass sie mindestens genau so befangen sind wie ich und meine Frau. Demgegenüber sprechen die Argumenten insofern für uns, als wir zumindest deutlich machen, dass wir unser kritisches Nachfragen nicht aus der Luft gegriffen haben, sondern auf wissenschaftliche Erkenntnisse – nicht (nota bene) Erfahrungswerte – stützen. Demgegenüber bleibt der Anlass der Kontrolle von Seiten der Polizei im Dunkeln, weil sie schweigen und auch in keiner Weise für ihre Seite entlastende Fakten darbringen.

Fazit

Zusammengefasst und unter dem Strich: Die aktuelle Forschung zeigt, dass kritisches Hinsehen bei Polizeikontrollen nicht nur ein legitimes öffentliches Interesse darstellt, sondern auch nötig ist. Ausserdem muss es rechtlich zulässig sein, so lange es verhältnismässig ausgeübt wird – und das habe ich hier genügend klar gemacht. Es lässt sich aus Sicht des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nicht rechtfertigen, wenn kritische Beobachtung und kritisches Nachfragen durch eine Busse verunmöglicht wird. In casu steht dem denn auch kein überwiegendes Interesse gegenüber, so war weder ein schwerwiegendes und dringendes Rechtsgut bzw. öffentliches Interesse tangiert, das zwingend durch die Polizeikontrolle zu schützen gewesen wäre, noch hat sich die kontrollierte Person selbst unkooperativ verhalten. Vor diesem Hintergrund würde eine Verurteilung von mir bedeuten, dass das Funktionieren staatlicher Autorität als ein legitimes Interesse pervertiert würde. Dies aus dem Grund, weil ein offensichtlich verhältnismässig ausgeübtes kritisches Nachfragen bei einer nicht gänzlich von

der Hand zu weisen – in diesem Fall gar offensichtlichen – rassistischen Polizeikontrollen, künftig nicht mehr möglich sein wird. Unter dem Strich hiesse dies, dass der Rechtsstaat sich von einem seiner zentralen materiellen Prinzipien verabschieden würde, nämlich vom Recht auf Sicherheit für alle, unabhängig von der Hautfarbe.

Bei Bestätigung der Busse würde dies an die Polizei ein Signal senden, das heisst: Sagt klar und deutlich, dass ihr keine kritischen Fragen wünscht, lässt die Person nicht davon ab, büsst sie und dramatisiert im Polizeirapport den Sachverhalt, um sicher zu gehen, dass die Busse vor der Justiz standhält. Die Justiz würde in Kauf nehmen, dass die Polizei in einer Blackbox unverhältnismässig und diskriminierende agieren darf, zugleich würde sie auf Seiten der kritischen MitbürgerInnen nicht nur ein absolut perfekt verhältnismässiges Verhalten erwarten, sondern vielmehr eine absolute Unterwürfigkeit in dem Sinne: Schaut weg, schweigt und geht vorbei. Das öffentliche Interesse des Funktionieren staatlicher Autorität würde dann nur für alle jene Menschen Wirkung entfalten, die vor dem Unrecht schweigen und die weiss sind, ins Schema der als unproblematisch zugeschriebenen Mehrheitsbevölkerung passt. In einem solchen Rechtsstaat würde ich mich ehrlich gesagt ziemlich unwohl fühlen. Meine Solidarität und gilt alledings auch künftig, unabhängig von dieser Busse, all jenen Schwarzen Menschen, People of Colour und Menschen mit Migrationsvordergrund, die von rassistischen Polizeikontrollen betroffen sind. Und meine kritische Aufmerksamkeit als Bürger wird auch unabhängig davon weiterhin fraglichen Polizeikontrollen gelten.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.
Mit freundlichen Grüssen

Marc Oestreicher

Beilage: Strafbefehl vom 22.3.17

Ferienabwesenheiten: 14.4. bis 23.4. / 15.7. bis 7.8. / 30.9. - 15.10. / 22.12. - 15.1.2018